



Weitenfeld, 28.12.2001

Zahl: 920-6/2001

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitenfeld im Gurktal vom 28.12.2001, Zahl 920-6/2001, mit der die Verordnung, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden, geändert wird:

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, § 16 Abs. 3 Z. 1 des FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997 und zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2001, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitenfeld im Gurktal vom 30.10.1997, Zahl 920-6/1997, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden, wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für Filmvorführungen | 10 v.H., |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, soferne die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen, | |
| 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt | 5 v.H., |
| 2) im übrigen | 15 v.H., |
| c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen | 10 v.H., |
| d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte | 10 v.H., |
| e) für alle anderen Veranstaltungen | 25 v.H. |

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der aufgestellten und betriebenen Vorrichtungen

Der Pauschbetrag beträgt für:

- a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **Euro 36,-**
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (-automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;
- b) die Ausstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **Euro 9,-**
- c) die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat; **Euro 27,-**
- d) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich **Euro 7,-**
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich **Euro 7,-**
- e) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich **Euro 4,-**
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich **Euro 7,-**
- f) für einen Fernsehapparat monatlich **Euro 3,-**
- g) für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten
je Automat, und begonnenem Kalendermonat **Euro 58,00**

III. Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- (2) Sie beträgt je Kalendertag
- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, Auto-drome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes

bestimmt wird das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;

- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5 fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10fache, über 8 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10fache, über 5 m Frontlänge das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das 10fache des Einzelpreises

IV. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- (3) die Steuer beträgt je angefangene 10 m²,
 - a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist **Euro 0,15**
 - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23.00 Uhr erfolgt **Euro 0,87**
 - c) für Ausstellungen **Euro 0,07**
 - d) in allen übrigen Fällen
 - für die ersten 3 Stunden **Euro 0,44**
 - für weitere 3 Stunden **Euro 0,87**
- (4) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.
- (5) Die Einrichtung einer Pauschsteuer nach Punkt II Abs. 2 lit. a bis f schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen 1 bis 4 für Veranstaltungen von Tanzbelustigungen nicht aus.

V. Höchstausmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer

- (1) Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen Euro 436,- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen Euro 290,- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

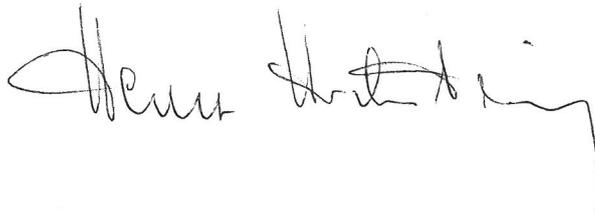
Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 28.12.2001

Abgenommen am: 2 1. Feb. 2002



(Dkfm. Heinz Hochsteiner)

